Bundesgesetzblatt

Teil I

1958	Ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 1958	Nr. 27

Inhalt:

Tag		Seite
16. 7. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des am 15. Oktober 1954 abgeschlossenen Offshore-Steuerabkommens	521
16. 7. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung umsatzsteuerlicher Bestimmungen des Truppenvertrages und des Truppenzollgesetzes	522
16. 7. 58	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen	523
16. 7. 58	Neufassung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen	523
19. 7. 58	Verordnung über die Verlängerung der Steuerbefreiungen der Deutschen Genossenschaftskasse	525
19. 7. 58	Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz	526
19. 7. 58	Neufassung der Zwölften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz	533

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des am 15. Oktober 1954 abgeschlossenen Offshore-Steuerabkommens.

Vom 16. Juli 1958.

Auf Grund des Artikels 3 § 1 des Gesetzes vom 19. August 1955 betreffend das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben — Offshore-Steuergesetz — (Bundesgesetzbl. II S. 821) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des am 15. Oktober 1954 abgeschlossenen Offshore-Steuerabkommens vom 30. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 649) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Entgelts frei deutsche Zollgrenze" durch die Worte „nach § 73 Abs. 1 UStDB berichtigten Entgelts" ersetzt.
2. In § 5 wird das Wort „sechs" durch das Wort „zwölf" ersetzt.
3. In § 5 ist folgender Satz 2 anzufügen:
   „Die Vorschriften in § 75 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 UStDB bleiben unberührt."

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) § 1 Nr. 1 ist für die Zeit ab 1. April 1957 anzuwenden.

(2) § 1 Nr. 2 ist auf Vergütungszeiträume anzuwenden, für die die Ausschlußfrist von 6 Monaten am 1. Januar 1957 begonnen haben würde.

(3) § 1 Nr. 3 ist für die Zeit ab 1. Oktober 1955 anzuwenden.

§ 3

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Offshore-Steuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Anwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1958.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung umsatzsteuerlicher Bestimmungen des Truppenvertrages und des Truppenzollgesetzes.

Vom 16. Juli 1958.

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Truppenzollgesetzes vom 29. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 691) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung umsatzsteuerlicher Bestimmungen des Truppenvertrages und des Truppenzollgesetzes (Umsatzsteuerverordnung zum Truppenvertrag — TV-UStVO) vom 23. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 837) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Vergütungsfähig sind auch Lieferungen umsatzsteuervorbelasteter Gegenstände in Zollausschlüssen (§ 1 UStDB) an die in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Streitkräfte, wenn die in § 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind."

2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Entgelts frei deutsche Zollgrenze" durch die Worte „nach § 73 Abs. 1 UStDB berichtigten Entgelts" ersetzt.

3. In § 6 wird das Wort „sechs" durch das Wort „zwölf" ersetzt.

4. In § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Vorschriften in § 75 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 UStDB bleiben unberührt."

5. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung." durch die Worte ersetzt:

   „mit Ablauf des Vergütungszeitraums, in den der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung fällt, soweit sich nicht nach § 6 Nr. 1 eine später beginnende Ausschlußfrist ergibt."

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) § 1 Nr. 1 ist auf Lieferungen anzuwenden, bei denen eine Ausfuhr in den Zollausschluß nach dem 31. März 1957 stattgefunden hat.

(2) § 1 Nr. 2 ist für die Zeit ab 1. April 1957 anzuwenden.

(3) § 1 Nr. 3 ist auf Vergütungszeiträume anzuwenden, für die die Ausschlußfrist von sechs Monaten am 1. Januar 1957 begonnen haben würde.

(4) § 1 Nr. 4 und 5 ist für die Zeit ab 27. Oktober 1956 anzuwenden.

§ 3

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

§ 4

Anwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1958.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen.

Vom 16. Juli 1958.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 27. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 14) in der Fassung

der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 27. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 233) und

der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 8. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 508)

wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 werden die Jahreszahlen „1957/58" durch die Jahreszahlen „1960/61" ersetzt.
2. In § 1a wird die Jahreszahl „1958" durch die Jahreszahl „1961" ersetzt.
3. § 3 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

   „(3) Die Wohnfläche der Landarbeiterwohnungen darf die in §§ 39 und 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) angegebenen Grenzen nicht übersteigen. Für die Berechnung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719)."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 373) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1958.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen.

Vom 16. Juli 1958.

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen in der Fassung vom 27. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 14) unter Berücksichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 16. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 523) bekanntgemacht. Die Verordnung ist auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe i des Einkommensteuergesetzes erlassen worden.

Bonn, den 16. Juli 1958.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen

in der Fassung vom 16. Juli 1958.

§ 1
Umfang der Vergünstigung

(1) Bei Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft können buchführende Land- und Forstwirte für den Bau von Landarbeiterwohnungen Bewertungsfreiheit in der Weise in Anspruch nehmen, daß sie die Aufwendungen im Wirtschaftsjahr der Herstellung voll oder in diesem und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren mit je einem Drittel absetzen.

(2) Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten, deren Gewinn nicht nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 95) zu ermitteln ist, ist die Bestimmung des Absatzes 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Nichtbuchführende Landwirte, deren Gewinn nach der in Absatz 2 bezeichneten Verordnung zu ermitteln ist, können die Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen im Wirtschaftsjahr der Herstellung voll oder in diesem und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren mit je einem Drittel absetzen.

(4) Bei nichtbuchführenden Landwirten, deren Einkommensteuer nach § 10 der in Absatz 2 bezeichneten Verordnung für mehrere Jahre festzusetzen ist, sind auf Antrag die Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen in der Weise zu berücksichtigen, daß die Einkommensteuer um den auf die Aufwendungen entfallenden Steuerbetrag im Kalenderjahr der Herstellung voll oder in diesem und in den beiden folgenden Kalenderjahren um den auf ein Drittel der Aufwendungen entfallenden Steuerbetrag zu ermäßigen ist.

(5) Die Vergünstigung der Absätze 1 bis 4 wird nur gewährt, wenn die Landarbeiterwohnungen in den Wirtschaftsjahren 1950/51 bis 1960/61 hergestellt werden und wenn die Aufwendungen dafür innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs entstanden sind.

§ 1a
Vergünstigung bei Verpächtern

Verpächter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Teilbetriebe oder Betriebsteile können bei Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen im Jahr der Herstellung voll oder in diesem und in den beiden folgenden Jahren mit je einem Drittel absetzen. Diese Vergünstigung gilt für Landarbeiterwohnungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. Dezember 1961 hergestellt werden.

§ 1b
Ausschließung der Anwendung von Vorschriften des Einkommensteuergesetzes

Für Landarbeiterwohnungen, für die der Steuerpflichtige die Vergünstigungen des § 1 oder des § 1a in Anspruch nimmt, ist die Anwendung der §§ 7b und 7e Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen.

§ 2
Personenkreis

(1) Als Land- und Forstwirte gelten alle natürlichen Personen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen. Es gehören dazu auch Personengesellschaften und Körperschaften, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben.

(2) Als Verpächter gelten alle natürlichen Personen, Personengesellschaften und Körperschaften, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Teilbetriebe oder Betriebsteile verpachten.

§ 3
Begriff der Landarbeiterwohnungen

(1) Landarbeiterwohnungen sind Wohnungen oder Wohnräume in landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden für die Landarbeiter, die im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Steuerpflichtigen oder in einem Betrieb eines Land- und Forstwirts tätig sind, an den der Steuerpflichtige einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, Teilbetrieb oder Betriebsteil verpachtet hat. Wohnungen oder Wohnräume für Angestellte eines Land- und Forstwirts (z. B. Gutsinspektor, Rechnungsführer und Förster) gelten nicht als Landarbeiterwohnungen.

(2) Aufwendungen im Sinn des § 1 sind Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen, die durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen werden. Das gleiche gilt für Aufwendungen für den Bau von Wirtschaftsräumen (z. B. Stallungen) oder Anlagen, die in räumlichem Zusammenhang mit der Landarbeiterwohnung stehen und den Bedürfnissen der Landarbeiter zu dienen bestimmt sind.

(3) Die Wohnfläche der Landarbeiterwohnungen darf die in §§ 39 und 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) angegebenen Grenzen nicht übersteigen. Für die Berechnung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719).

§ 4
Selbstaufbringungsbetrag

Für die Absetzung nach § 1 oder § 1a kommen nur die eigenen Aufwendungen (Selbstaufbringungsbetrag) in Betracht. Zuschüsse im Sinn des § 7c des Einkommensteuergesetzes gehören nicht zum Selbstaufbringungsbetrag.

§ 5
Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung tritt am 25. Juli 1958 in Kraft.

Verordnung über die Verlängerung der Steuerbefreiungen der Deutschen Genossenschaftskasse.

Vom 19. Juli 1958.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 4. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 372) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Steuerbefreiungen

Die Steuerbefreiungen der Deutschen Genossenschaftskasse nach § 7 des Gesetzes werden über den 31. Dezember 1958 hinaus bis zu dem Zeitpunkt verlängert, in dem die entsprechenden Steuerbefreiungen erlöschen, die der Landwirtschaftlichen Rentenbank durch § 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330) gewährt worden sind.

§ 2

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse auch im Land Berlin.

§ 3

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Juli 1958.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (22. AbgabenDV-LA).

Vom 19. Juli 1958.

Auf Grund des § 21 Abs. 3, des § 47 a Abs. 3, des § 58 Abs. 3, des § 78, des § 202 Abs. 1 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ARTIKEL I

Ergänzende Vorschriften zur Vermögensabgabe

Zu § 26 des Gesetzes

§ 1

Vergünstigung für Kapitalgesellschaften, deren Anteile rückerstattet wurden

Das Vermögen einer Körperschaft oder Personenvereinigung ist als Rückerstattungsvermögen im Sinne des § 26 des Gesetzes anzusehen, wenn mindestens 85 vom Hundert der Anteile Rückerstattungsberechtigten nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes zuzurechnen sind oder von diesen bereits vor dem 21. Juni 1948 im Zuge der Rückerstattung erworben wurden; § 79 Abs. 1 Nr. 3 findet keine Anwendung. Bei einer Beteiligung zwischen 85 und 100 vom Hundert beschränken sich die Vergünstigungen des § 26 des Gesetzes entsprechend dem Hundertsatz der Beteiligung. Bei Ermittlung der Beteiligungsquote sind auch Anteile zu berücksichtigen, die auf Grund der Kontrollratsdirektiven Nr. 50 und 57 nach Rückerstattungsgrundsätzen auf Grund von Entziehungstatbeständen übertragen wurden (§ 27 a Abs. 2 des Gesetzes).

Zu §§ 50 bis 52, 63 des Gesetzes

§ 2

Verfahren bei sofortiger Fälligkeit

(1) Über den Eintritt und die Anordnung der sofortigen Fälligkeit wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, auf den die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Entsprechendes gilt für die Aufhebung der sofortigen Fälligkeit aus Rechtsgründen sowie für eine Entscheidung, mit der eine solche Aufhebung abgelehnt wird.

(2) Ändert sich der Vierteljahrsbetrag, der bei der Ermittlung des Zeitwerts oder des Ablösungswerts maßgebend gewesen ist, so ist der Zeitwert oder der Ablösungswert nach dem nunmehr maßgebenden Vierteljahrsbetrag neu auf den Zeitpunkt zu berechnen, der der Ermittlung des Zeitwerts oder des Ablösungswerts zugrunde gelegt wurde. Ein sich hierbei ergebender Mehrbetrag des Zeitwerts oder des Ablösungswerts wird nacherhoben, ein zuviel gezahlter Betrag wird durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Über die Änderung wird ein Berichtigungsbescheid erteilt. Dies gilt auch dann, wenn der zu ersetzende Bescheid bereits unanfechtbar geworden war. Mit dem Erlaß des neuen Bescheids kann gewartet werden, bis der Bescheid oder die Rechtsmittelentscheidung, die den bisherigen Vierteljahrsbetrag ändert, unanfechtbar geworden ist.

§ 3

Wiederverrentung aus Billigkeitsgründen

(1) Ist die sofortige Fälligkeit der Vermögensabgabe in Höhe ihres Zeitwerts oder Ablösungswerts nach §§ 50, 51 des Gesetzes oder auf Grund des § 63 des Gesetzes in Verbindung mit § 65 der Konkursordnung oder nach § 30 der Vergleichsordnung eingetreten, so kann unter den Voraussetzungen des § 131 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung die Wiederverrentung des Zeitwerts oder des Ablösungswerts oder eines Teils hiervon zugelassen werden. In diesem Falle ist von einem zu bestimmenden Fälligkeitszeitpunkt ab derjenige Vierteljahrsbetrag zu entrichten, der sich ergibt, wenn der Zeitwert (der wiederzuverrentende Teil hiervon) oder der Ablösungswert (der wiederzuverrentende Teil hiervon) durch den Vervielfacher geteilt wird, der an dem bestimmten Fälligkeitszeitpunkt für die Ermittlung des Zeitwerts oder des Ablösungswerts nach derjenigen Tabelle maßgebend ist, die bei Eintritt der sofortigen Fälligkeit angewendet wurde.

(2) Der durch die Wiederverrentung entstandene Vierteljahrsbetrag wird so behandelt, als ob die sofortige Fälligkeit nicht eingetreten gewesen wäre.

Zu §§ 53 und 53 a des Gesetzes

§ 4

Vereinfachung der Familienermäßigung

(1) Von dem am 1. Januar 1957 beginnenden Hauptveranlagungszeitraum der Vermögensteuer ab sind §§ 53 und 53 a des Gesetzes mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Familienermäßigung wird für die Dauer des Vermögensteuer-Hauptveranlagungszeitraums in der Höhe festgesetzt, die sich aus den Verhältnissen zu Beginn des Hauptveranlagungszeitraums (Hauptveranlagungszeitpunkt) ergibt. In den Fällen der §§ 66 und 67 des Gesetzes und der §§ 50, 51 und 53 der Vierzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 288) gilt die Festsetzung nur für diejenigen Vierteljahrsbeträge, die vor dem Wirksamwerden der Aufteilung fällig geworden sind. Ist eine Veranlagung zur Vermögensteuer nicht vorzunehmen, ist das Gesamtvermögen maßgebend, das im Falle einer Veranlagung auf den Hauptveranlagungszeitpunkt zugrunde zu legen sein würde.

2. Die Familienermäßigung wird innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums neu festgesetzt, wenn sich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres eine höhere Ermäßigung ergibt; die Neufestsetzung gilt vom Beginn dieses Kalenderjahres ab.

3. Die Ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem die für die Abgabe der Erklärungen zur Vermögensteuer-Hauptveranlagung allgemein bestimmte Frist geendet hat, gestellt werden. In den Fällen der Nummer 2 ist der Antrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, von dessen Beginn ab die Neufestsetzung begehrt wird; läuft am Ende dieses Kalenderjahres noch eine Frist nach Satz 2, so ist der Antrag bis zum Ablauf dieser Frist zulässig. Die vorbezeichneten Fristen sind Ausschlußfristen.

(2) Eine Herabsetzung der Familienermäßigung für Kalenderjahre vor dem 1. Januar 1957 mit Rücksicht auf eine nach der Veranlagung eingetretene Änderung der für die Höhe der Familienermäßigung maßgebenden Verhältnisse findet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab nicht mehr statt. Das gilt in den Fällen der §§ 66 und 67 des Gesetzes und der §§ 50, 51 und 53 der Vierzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz nur für diejenigen Vierteljahrsbeträge, die vor dem Wirksamwerden der Aufteilung fällig geworden sind. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführte Herabsetzungen bleiben unberührt.

Zu § 58 des Gesetzes

§ 5

Vierteljahrsbetrag aus Wohngrundstücken

(1) Wohngrundstücke im Sinne des § 58 des Gesetzes sind Grundstücke, die als Mietwohngrundstück, Einfamilienhaus oder gemischtgenutztes Grundstück im Sinne des § 32 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) bewertet und bei der Veranlagung zur Vermögensabgabe als Grundvermögen oder als Betriebsvermögen angesetzt worden sind.

(2) Der von dem gesamten Vierteljahrsbetrag des Abgabeschuldners auf Wohngrundstücke entfallende Teil wird dadurch ermittelt, daß von dem bei der Veranlagung zur Vermögensabgabe angesetzten Wert eines Wohngrundstücks die damit nach dem Stand vom 21. Juni 1948 in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten in ihrer bei der Veranlagung berücksichtigten Höhe abgesetzt und auf den verbleibenden Wert nachstehende Hundertsätze angewandt werden:

1. bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern im Sinne des Absatzes 1, die gehören
   a) zum Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes,
   b) zum Betriebsvermögen der in § 35 Nr. 2 Buchstaben b und c des Gesetzes bezeichneten Unternehmen:
      0,55 vom Hundert, in den Fällen des § 56 des Gesetzes jedoch 0,5 vom Hundert;
2. bei gemischtgenutzten Grundstücken im Sinne des Absatzes 1, die gehören
   a) zum Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes,
   b) zum Betriebsvermögen der in § 35 Nr. 2 Buchstaben b und c des Gesetzes bezeichneten Unternehmen:
      0,7 vom Hundert, in den Fällen des § 56 des Gesetzes jedoch 0,625 vom Hundert;
3. bei Grundstücken im Sinne des Absatzes 1, die zum Betriebsvermögen von Unternehmen gehören, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 Buchstabe b fallen:
   0,85 vom Hundert, in den Fällen des § 56 des Gesetzes jedoch 0,75 vom Hundert.

(3) Bei Grundstücken in Berlin (West) gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949 tritt;
2. an die Stelle der in Absatz 2 bezeichneten Hundertsätze treten
   a) bei den in Nummer 1 bezeichneten Grundstücken der Satz von 0,17 vom Hundert,
   b) bei den in Nummer 2 bezeichneten Grundstücken der Satz von 0,21 vom Hundert,
   c) bei den in Nummer 3 bezeichneten Grundstücken der Satz von 0,25 vom Hundert.

§ 6

Eigenleistung

(1) Eigenleistung im Sinne des § 58 des Gesetzes ist die Leistung des Abgabeschuldners, die dieser als Bauherr zur Deckung der Gesamtkosten eines Bauvorhabens erbringt. Die Eigenleistung ist zu ermitteln

1. im Anwendungsbereich der Ersten Berechnungsverordnung vom 20. November 1950/17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 753/1957 I S. 1719): nach § 15 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung,
2. im Anwendungsbereich der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719): nach § 15 dieser Verordnung.

(2) Andere Finanzierungsmittel, die dinglich nicht gesichert sind, stehen den Eigenleistungen gleich. Dies gilt nicht für

1. Fremdmittel, die aus öffentlichen Haushalten oder Fonds gewährt werden,
2. Darlehen nach § 7c des Einkommensteuergesetzes,

3. Mietvorauszahlungen und Mieterdarlehen,
4. verlorene Baukostenzuschüsse im Sinne des § 14 der Ersten Berechnungsverordnung und des § 14 der Zweiten Berechnungsverordnung.

(3) Werden Wohnungen, für die die Vergünstigung nach § 58 des Gesetzes beansprucht wird, zusammen mit anderen Wohnungen oder Räumen finanziert, so ist der Teil der Eigenleistung, der auf die anderen Wohnungen oder Räume entfällt, auszuscheiden.

§ 7

Grundsteuerbegünstigte Wohnungen

Grundsteuerbegünstigt sind Wohnungen, für die die Grundsteuervergünstigung nach dem jeweils anzuwendenden Wohnungsbaugesetz (§ 8 Abs. 1 Nr. 13 des Gesetzes in der Fassung des § 118 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 523 —) oder nach dem bayerischen Gesetz über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. November 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1950 S. 30) gewährt wird.

§ 8

Unterlagen für die Vergünstigung

Wird der Zahlungsaufschub beantragt, so sind für die Wohnungen, für die die Vergünstigung nach § 58 des Gesetzes beansprucht wird, vorzulegen:

1. wenn das für den Zahlungsaufschub zuständige Finanzamt nicht zugleich für die Festsetzung des Grundsteuermeßbetrags zuständig ist: ein Nachweis darüber, daß für die Wohnungen die Grundsteuervergünstigung (§ 7) gewährt worden ist;
2. ein Nachweis über die Höhe der für die Wohnungen erbrachten Eigenleistung (§ 6) und den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit;
3. Unterlagen hinsichtlich der Übergabe der Wohnungen an die in § 58 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Personen, und zwar:
   a) wenn es sich um Wohnungen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues handelt,

      eine Bescheinigung der Wohnungsbehörde über die Person, der die Wohnung zugeteilt ist; ist der Wohnungsbehörde die Zugehörigkeit dieser Person zu dem in § 58 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Personenkreis durch das Ausgleichsamt bestätigt worden, so hat sie diese Zugehörigkeit gleichzeitig zu bescheinigen;
   b) wenn es sich um Wohnungen des steuerbegünstigten Wohnungsbaues handelt,

      der Mietvertrag;
   c) in den Fällen des Buchstaben a, in denen die Wohnungsbehörde nicht zugleich die Zugehörigkeit zu dem in § 58 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Personenkreis bescheinigt, und in den Fällen des Buchstaben b

      der nach § 347 des Gesetzes erteilte Bescheid der Ausgleichsbehörde über den Anspruch des Wohnungsinhabers auf Wohnraumhilfe oder eine Bescheinigung des für den ständigen Aufenthalt des Wohnungsinhabers zuständigen Ausgleichsamtes über die Zugehörigkeit zu dem in § 58 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Personenkreis.

§ 9

Verfahren bei Inanspruchnahme der Vergünstigung

(1) Die Entscheidung über den Zahlungsaufschub ergeht nach Ablauf des Vergünstigungszeitraums (1. April 1952 bis 31. März 1959); bis zum 31. März 1959 wird die Vermögensabgabe in dem Umfang zinslos gestundet, in dem der Zahlungsaufschub voraussichtlich zu bewilligen sein wird.

(2) Über den Zahlungsaufschub wir ein schriftlicher Bescheid erteilt, auf den die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

Zu § 203 des Gesetzes

§ 10

Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 189d der Reichsabgabenordnung)

Wird ein im Geltungsbereich dieser Verordnung belegenes Grundstück im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 585) von einer Person veräußert, die in dem genannten Gebiet keinen Wohnsitz (Sitz) hat oder bei der mit der Aufgabe des Wohnsitzes (Sitzes) in absehbarer Zeit zu rechnen ist, so wird die zur Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch erforderliche steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 189d der Reichsabgabenordnung, § 9 der Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz vom 30. März 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 595) erst erteilt, wenn auch wegen der Vermögensabgabe keine Bedenken bestehen.

Zu § 210 des Gesetzes

§ 11

Abzug der Hypothekengewinnabgabe in den Fällen des § 99 Abs. 2 des Gesetzes

Wird die Hypothekengewinnabgabe nach § 99 Abs. 2 des Gesetzes berechnet, so ist bei der Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens der Betrag abzugsfähig, der sich als Abgabeschuld der Hypothekengewinnabgabe ohne die Anwendung des § 99 Abs. 2 des Gesetzes ergeben hätte.

ARTIKEL II

Änderung von Durchführungsverordnungen auf dem Gebiet der Vermögensabgabe

§ 12

Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben

Die Zehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz

vom 28. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 161) wird wie folgt geändert:

1. In § 45 werden die Worte „(§ 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes)" gestrichen.

2. In § 46 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „von dem Finanzamt" die Worte eingefügt „vorbehaltlich des § 2 Abs. 4 Satz 2 der Achten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 928)".

3. § 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Schäden im Sinne des Absatzes 1 werden von dem Finanzamt ermittelt:

   1. wenn die Feststellung des Schadens bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen nicht beantragt werden kann, weil die Stichtagsvoraussetzungen für die Feststellung des Schadens (§§ 9 und 11 des Feststellungsgesetzes) nicht erfüllt sind,
   2. in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 1 der Achten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 928).

   § 42 des Gesetzes, §§ 46 bis 49 dieser Verordnung gelten entsprechend."

§ 13

Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben

Die Zwölfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 2. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 367) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

   „Erster Abschnitt
   Vorschriften für Unternehmen,
   die eine Umstellungsrechnung aufstellen".

2. In § 2 werden die Worte „der §§ 3 bis 8" ersetzt durch die Worte „der §§ 3 bis 7".

3. In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Als dem Eigenkapital zugeschlagener Betrag (Absätze 1 und 2) gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn die Aktiven und die Passiven in der Umstellungsrechnung mit den Werten angesetzt werden, die für Unternehmen mit Anspruch auf eine Ausgleichsforderung vorgeschrieben sind."

4. In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf Geldinstitute, bei denen der Eigenkapitalanteil in der Vermögensübersicht für das bankfremde Geschäft mehr als 80 vom Hundert des Eigenkapitals in der Umstellungsrechnung beträgt und eine Million Deutsche Mark übersteigt."

5. Nach § 7 werden folgende Überschriften und folgende §§ 8 bis 15 eingefügt; gleichzeitig wird der bisherige § 8 gestrichen:

   „Zweiter Abschnitt
   Vorschriften für Unternehmen,
   die eine Altbankenrechnung aufstellen

   § 8

   Berliner Altbanken,
   die von der Vermögensabgabe befreit sind

   (1) Berliner Altbanken, die keine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben und die entweder

   auf Grund des § 45 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) nach dem Ergebnis der Altbankenrechnung einen Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung gegen den Bund haben

   oder

   für ihre Verbindlichkeiten aus der Umwandlung von Uraltguthaben nach § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden können,

   sind von der Vermögensabgabe befreit.

   (2) Wird eine Berliner Altbank von einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft betrieben, so ist § 3 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Altbankenrechnung an die Stelle der Umstellungsrechnung tritt.

   § 9

   Berliner Altbanken,
   die eine Abgabeschuld zu entrichten haben

   (1) Bei Berliner Altbanken, die nicht nach § 8 von der Vermögensabgabe befreit sind, ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) auf den Betrag zu ermäßigen, um den die Überdeckung (§ 45 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes) die Summe der folgenden nicht bereits bei der Berechnung der Überdeckung berücksichtigten Beträge übersteigt:

   1. des nach § 45 Abs. 3 bis 6 des Umstellungsergänzungsgesetzes zu berechnenden Betrags,
   2. des Betrags der nach § 37 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes und Nummer 5 der Berliner Uraltkontenbestimmung wegen der Umwandlung von Uraltguthaben entstandenen Forderungen des Bundes und des Landes Berlin,
   3. des Betrags, um den der Wertansatz für Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften in der Altbankenrechnung den Wert übersteigt, der sich für diese Wertpapiere, Anteile und Genußscheine für die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens zum 1. April 1949 ergibt.

   (2) Wird eine Berliner Altbank von einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft betrieben, so gelten § 4 Abs. 2 und § 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Altbankenrechnung an die Stelle der Umstellungsrechnung und die nach Abzug der Summe der in Absatz 1

Nr. 1 bis 3 genannten Beträge verbleibende Überdeckung an die Stelle des dem Eigenkapital zugeschlagenen Betrags treten.

(3) Für die Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens und für die Anwendung der Absätze 1 und 2 sind die Aktiven und die Passiven in der Altbankenrechnung mit den Werten anzusetzen, die für Unternehmen mit Anspruch auf eine Ausgleichsforderung vorgeschrieben sind.

§ 10

Berliner Altbanken mit bankfremdem Geschäft

Bei Berliner Altbanken mit bankfremdem Geschäft, die eine Altbankenrechnung nur für die dem Bankgeschäft zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufstellen, gelten §§ 8 und 9 nur für das Bankgeschäft. In den Fällen des § 8 sind die in der endgültig bestätigten Altbankenrechnung ausgewiesenen Vermögensteile bei der Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens nicht anzusetzen. In den Fällen des § 9 gilt dessen Absatz 2 entsprechend auch für juristische Personen.

§ 11

Befreiung der Berliner Altbanken von der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe

(1) Die DM-Eröffnungsbilanzen im Sinne der §§ 11, 22, 23, 24 und 25 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1488) gelten als DM-Eröffnungsbilanzen im Sinne des § 97 Abs. 1 Nr. 2, des § 161 Abs. 2 Nr. 1 und des § 189 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes.

(2) Bei Berliner Altbanken mit bankfremdem Geschäft, die eine Altbankenrechnung nur für die dem Bankgeschäft zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufstellen, beschränkt sich die Befreiung von der Kreditgewinnabgabe auf das Bankgeschäft.

Dritter Abschnitt

Vorschriften für Unternehmen, die zwei Umstellungsrechnungen oder eine Altbankenrechnung und eine Umstellungsrechnung aufstellen

§ 12

Maßgeblichkeit jeder Umstellungsrechnung und Altbankenrechnung für die Befreiung von der Vermögensabgabe oder die Ermäßigung der Abgabeschuld

(1) Bei Unternehmen, die zwei Umstellungsrechnungen oder eine Altbankenrechnung und eine Umstellungsrechnung aufstellen, richtet sich die Befreiung von der Vermögensabgabe oder die Ermäßigung der Abgabeschuld hinsichtlich jeder endgültig bestätigten Umstellungsrechnung für sich nach § 19 des Gesetzes in Verbindung mit den §§ 3 bis 7 dieser Verordnung und hinsichtlich der endgültig bestätigten Altbankenrechnung nach §§ 8 bis 10 dieser Verordnung.

(2) Dient der Vermögensüberschuß aus der Umstellungsrechnung im Währungsgebiet zur Verminderung der dem Unternehmen nach dem Ergebnis der Altbankenrechnung oder der Umstellungsrechnung in Berlin (West) zu gewährenden Ausgleichsforderung oder zur Erweiterung der Möglichkeit der Inanspruchnahme des Geldinstituts für die Forderungen des Bundes und des Landes Berlin nach § 37 des Umstellungsergänzungsgesetzes (Saldierung), so gilt folgendes:

1. In den Fällen, in denen eine Ermäßigung der Abgabeschuld auf Grund des Ergebnisses der Umstellungsrechnung im Währungsgebiet nach § 4 eintritt, ist die so ermäßigte Abgabeschuld um den Betrag der Saldierung zu vermindern.
2. In den Fällen, in denen eine Ermäßigung der Abgabeschuld nach § 4 nicht eintritt, ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) auf den Betrag zu ermäßigen, um den der dem Eigenkapital zugeschlagene Betrag den Betrag der Saldierung übersteigt. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend im Falle eines Vermögensüberschusses aus einer Altbankenrechnung oder einer Umstellungsrechnung in Berlin (West).

§ 13

Aufteilung des der Vermögensabgabe unterliegenden Betriebsvermögens bei Unternehmen mit Betriebstätten im Bundesgebiet und in Berlin (West)

Bei Unternehmen, die zwei Umstellungsrechnungen oder eine Altbankenrechnung und eine Umstellungsrechnung aufstellen, kann das Betriebsvermögen auf Antrag abweichend von § 81 Abs. 2 des Gesetzes entsprechend der Zuordnung der Vermögensteile in den endgültig bestätigten Umstellungsrechnungen und in der endgültig bestätigten Altbankenrechnung aufgeteilt werden.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Maßgeblichkeit der Bestätigung der Umstellungsrechnung

Bei Anwendung dieser Verordnung ist von dem bestätigten endgültigen Abschluß der Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung auszugehen, soweit sich keine Abweichungen aus § 4 Abs. 3 oder aus § 9 Abs. 3 ergeben.

§ 15

Zusätzliche Berücksichtigung von Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden nach § 47a des Gesetzes

(1) Der in § 47a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bezeichnete Minderungsbetrag ist in den Fällen,

in denen die Abgabeschuld auf Grund der §§ 4, 7, 9 und 12 Abs. 2 ermäßigt worden ist, wie folgt zu berechnen:

1. Es ist zu ermitteln, wie hoch der Vierteljahrsbetrag wäre, der sich ergeben hätte, wenn der bei der Veranlagung nach § 47 Abs. 2 des Gesetzes berechnete Ermäßigungsbetrag in dreifacher Höhe angesetzt worden wäre.
2. Minderungsbetrag im Sinne des § 47a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes ist der Betrag, um den der bei der Veranlagung festgesetzte Vierteljahrsbetrag den nach Nummer 1 ermittelten Vierteljahrsbetrag übersteigt.

(2) Vierteljahrsbetrag im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ist der Vierteljahrsbetrag, der sich unmittelbar durch Anwendung der Vierteljahrssätze des § 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf die verbleibende Abgabeschuld (§ 33 des Gesetzes) ergibt."

6. Der bisherige § 9 wird § 16; sein Absatz 2 wird gestrichen.
7. Der bisherige § 10 wird § 17.

§ 14

Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben

Die Dreizehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 25. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 209) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 30. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1907) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Einem Geschädigten im Sinne des Absatzes 1 steht in den Fällen, in denen einer der in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Tatbestände nach dem 31. Juli 1957 eingetreten ist oder eintritt, eine Person gleich, der eine Beihilfe zum Existenzaufbau aus dem Härtefonds (§§ 301, 301a des Gesetzes) gewährt werden kann."

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vorbehaltlich des § 7" durch die Worte „vorbehaltlich der §§ 7 und 7a" ersetzt.
3. Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

   „§ 7a

   Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei Veräußerung oder Verpachtung durch den Erwerber

   (1) Wird ein gewerblicher Betrieb, dessen Veräußerung nach § 6 zur Abgeltung von Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sieben Jahren seit der Veräußerung durch den Erwerber oder seine Erben (Ersterwerber) ganz oder zum wesentlichen Teil an andere als die in § 7 genannten Personen veräußert, so gilt die Abgeltung vorbehaltlich des Absatzes 4 als nicht erfolgt. Die Verpflichtung zur Entrichtung des beim Veräußerer nach § 6 Abs. 2 bis 4 als abgegolten geltenden Vierteljahrsbetrags geht auf den Ersterwerber über. Die während der Dauer des Eigentums des Ersterwerbers fällig gewordenen Vierteljahrsbeträge werden erlassen.

   (2) Absatz 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen ein gewerblicher Betrieb, dessen Veräußerung nach § 6 zur Abgeltung von Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sieben Jahren seit der Veräußerung durch den Ersterwerber ganz oder zum wesentlichen Teil verpachtet wird.

   (3) Wird ein gewerblicher Betrieb, dessen Veräußerung nach § 6 zur Abgeltung von Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sieben Jahren seit der Veräußerung durch den Ersterwerber ganz oder zum wesentlichen Teil an den Veräußerer (oder dessen Erben) und an andere Personen veräußert oder verpachtet, so gelten § 7 Abs. 2 und die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf den Ersterwerber die Verpflichtung zur Entrichtung desjenigen Teils der Vierteljahrsbeträge übergeht, der dem Verhältnis des auf die anderen Personen entfallenden Teils des Kaufpreises oder Pachtzinses zu dem gesamten Kaufpreis oder Pachtzins entspricht.

   (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten insoweit nicht, als der Betrieb von dem Ersterwerber nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 veräußert oder verpachtet wird; § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist nicht anzuwenden.

   (5) Für die Abzugsfähigkeit eines nach den Absätzen 1, 2 oder 3 auf den Ersterwerber übergegangenen Vierteljahrsbetrags bei der Einkommensteuer gilt § 211 des Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß der Ersterwerber den Vierteljahrsbetrag zu einem Drittel abziehen kann. Auf die nach Satz 1 abzugsfähigen Beträge ist § 212 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes entsprechend anzuwenden."

4. In § 10 werden
   a) dem Absatz 1 folgender Satz angefügt: „§ 7a gilt vom Inkrafttreten der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz ab entsprechend",
   b) in Absatz 2 nach den Worten „Vorschriften dieser Verordnung" die Worte „vorbehaltlich des § 1 Abs. 4" eingefügt.
5. In § 11 werden die Worte „für die Zeit bis zum 31. März 1957" sowie die Worte „und für die Zeit ab 1. April 1957 0,75 vom Hundert" gestrichen.

§ 15

Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben

Die Vierzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz

vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 288) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Haftung des Beschenkten
und des Vermächtnisnehmers".

2. Nach der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„1. Haftung des Beschenkten
nach § 61 des Gesetzes".

3. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Rechtsmittelbefugnis des Haftenden

Der Haftende kann den gegen den Abgabeschuldner ergangenen Abgabebescheid nicht mehr anfechten, wenn der Abgabebescheid gegenüber dem Abgabeschuldner rechtskräftig ist; der Haftungsbescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Abgabebescheid des Abgabeschuldners getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien."

4. In § 27 wird der bisherige Text Absatz 2. Diesem wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Entlassung aus der Haftung kann außer auf gemeinsamen Antrag auch von Amts wegen erfolgen."

5. Nach § 28 wird folgendes eingefügt:

„2. Haftung des Vermächtnisnehmers
und des durch eine Auflage Begünstigten
nach § 71 des Gesetzes

§ 28a

§ 19 Abs. 2, §§ 20 bis 24, 26, 26a, 27 Abs. 2 und § 28 gelten für die Haftung des Vermächtnisnehmers und des durch eine Auflage Begünstigten entsprechend."

6. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Zusammenfassung von Vierteljahrsbeträgen

(1) Mehrere Vierteljahrsbeträge, die von derselben Person übernommen, auf sie übergegangen oder aufgeteilt worden sind, werden zu einem einheitlichen Vierteljahrsbetrag zusammengefaßt. Nicht zusammenzufassen sind diese Vierteljahrsbeträge mit einem Vierteljahrsbetrag, der in der Person des Abgabeschuldners am 21. Juni 1948 entstanden ist.

(2) Der zusammengefaßte Vierteljahrsbetrag gilt als selbständiger Vierteljahrsbetrag mit folgender Maßgabe:

1. Für die Zwecke der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer ist § 211 des Gesetzes in Verbindung mit §§ 16 und 35 auf die in die Zusammenfassung einbezogenen Vierteljahrsbeträge gesondert anzuwenden.
2. Für die Fälligkeit des zusammengefaßten Vierteljahrsbetrags gilt § 49 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß sich die Anwendung des Satzes 2 nach den jeweiligen Verhältnissen des Abgabeschuldners richtet."

ARTIKEL III

Schlußvorschriften

§ 16

**Ermächtigung
zur Bekanntmachung der Neufassung
der Zwölften Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben**

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der Zwölften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz in der sich aus § 13 ergebenden Fassung bekanntzumachen.

§ 17

Anwendung des § 15 Nr. 5

§ 15 Nr. 5 ist auf alle Tatbestände anzuwenden, auf die § 71 des Gesetzes Anwendung findet.

§ 18

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Gesetzes und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Juli 1958.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Bekanntmachung der Neufassung der Zwölften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz.

Vom 19. Juli 1958.

Auf Grund des § 16 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (22. AbgabenDV-LA) vom 19. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 526) wird nachstehend der Wortlaut der Zwölften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (12. AbgabenDV-LA) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus § 13 der oben angeführten 22. AbgabenDV-LA ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 21 Abs. 3, des § 47a Abs. 3, des § 78 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) erlassen worden.

Bonn, den 19. Juli 1958.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Zwölfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (12. AbgabenDV-LA)

in der Fassung vom 19. Juli 1958.

Erster Abschnitt

Vorschriften für Unternehmen, die eine Umstellungsrechnung aufstellen

§ 1

Rechtsform der Unternehmen

Die Befreiung der Geldinstitute, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Bausparkassen nach § 19 des Gesetzes ist von der Rechtsform, in der diese Unternehmen betrieben werden, unabhängig. Wird das Unternehmen in der Form einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind (Personengesellschaft), betrieben, so gilt die Befreiung für die Anteile der Gesellschafter.

§ 2

Sonderausgleichsforderungen

Sonderausgleichsforderungen, die Geldinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Bausparkassen nach § 2 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zustehen, sind nicht Ausgleichsforderungen im Sinne des § 19 des Gesetzes und der §§ 3 bis 7 dieser Verordnung.

§ 3

Geldinstitute (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) mit Ausgleichsforderungen

Hat ein Geldinstitut, das von einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft betrieben wird, Anspruch auf Zuteilung einer Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes), so sind die in der endgültig bestätigten Umstellungsrechnung ausgewiesenen Vermögensteile oder der Anteil eines Gesellschafters an diesen Vermögensteilen bei der Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens des Einzelunternehmers oder des Gesellschafters nicht anzusetzen.

§ 4

Höhe der Abgabeschuld bei Unternehmen ohne Ausgleichsforderungen

(1) Hat ein Unternehmen (Geldinstitut, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Bausparkasse) keinen Anspruch auf Zuteilung einer Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes), so ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) vorbehaltlich des Absatzes 2 und des § 7 auf den Betrag zu ermäßigen, der nach § 8 Sätze 2 und 3 der Zweiten oder § 13 Abs. 2 und 3 der Dreiundzwanzigsten oder § 5 Abs. 1 und 2 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz dem Eigenkapital zugeschlagen wird. Bei Gesellschaftern einer Personengesellschaft tritt an die Stelle dieses Betrags der ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechende Teil des dem Eigenkapital der Gesellschaft zugeschlagenen Betrags.

(2) Wird ein Geldinstitut, das keinen Anspruch auf Zuteilung einer Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand hat, von einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft betrieben und besitzt der Einzelunternehmer oder ein an der Personengesellschaft beteiligter Gesellschafter oder der nach § 38 des Gesetzes mit dem Einzelunternehmer oder dem Gesellschafter zusammen zu veranlagende Ehegatte außer dem bankgeschäftlichen Vermögen noch anderes der Vermögensabgabe unterliegendes Vermögen, so gilt folgendes:

1. Bei einem Einzelunternehmer ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) insoweit zu ermäßigen, als der auf das bankgeschäft-

liche Vermögen entfallende Teil der Abgabeschuld den dem Eigenkapital nach § 8 Sätze 2 und 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zugeschlagenen Betrag übersteigt. Zum bankgeschäftlichen Vermögen in diesem Sinne gehören alle in der endgültig bestätigten Umstellungsrechnung ausgewiesenen Vermögensteile. Als auf das bankgeschäftliche Vermögen entfallend gilt der Teil der Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes), der dem Wertanteil des bankgeschäftlichen Vermögens an dem der Abgabe unterliegenden Vermögen des Abgabepflichtigen entspricht. Vor der Ermittlung dieses Verhältnisses sind dem der Abgabe unterliegenden Vermögen die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit bestimmten Wirtschaftsgütern stehenden Schulden wieder hinzuzurechnen.

2. Bei einem Gesellschafter einer Personengesellschaft ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) insoweit zu ermäßigen, als der auf den Anteil des Gesellschafters am bankgeschäftlichen Vermögen entfallende Teil der Abgabeschuld (Nummer 1 Sätze 2 bis 4) den diesem Anteil entsprechenden Teil desjenigen Betrags übersteigt, der dem Eigenkapital der Personengesellschaft nach § 8 Sätze 2 und 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zugeschlagen wird.

(3) Als dem Eigenkapital zugeschlagener Betrag (Absätze 1 und 2) gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn die Aktiven und die Passiven in der Umstellungsrechnung mit den Werten angesetzt werden, die für Unternehmen mit Anspruch auf eine Ausgleichsforderung vorgeschrieben sind.

§ 5

Vierteljahrssatz bei zusammengesetztem Vermögen eines Einzelunternehmers oder eines Gesellschafters einer Personengesellschaft

Sind nach der Zusammensetzung des Vermögens verschiedene Vierteljahrssätze maßgebend, so ist für die Berechnung des gewogenen Mittels (§ 37 des Gesetzes) das für diese Berechnung maßgebende bankgeschäftliche Vermögen in dem Verhältnis zu kürzen, in dem der auf das bankgeschäftliche Vermögen entfallende Teil der Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ermäßigt worden ist.

§ 6

Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft

(1) Bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft, die nach § 4 der Achtundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz getrennte Vermögensübersichten für das Bankgeschäft und für das bankfremde Geschäft aufstellen (§ 19 Abs. 3 des Gesetzes) und die Anspruch auf Zuteilung einer Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand haben, ist als der Abgabe unterliegendes Vermögen der auf das bankfremde Geschäft entfallende Teil des Betriebsvermögens nach Abzug der Überdeckung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der Achtundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz anzusetzen.

(2) Bei Gesellschaftern einer Personengesellschaft tritt an die Stelle des sich aus Absatz 1 ergebenden Wertes des Betriebsvermögens der Teil dieses Wertes, der dem Anteil des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen entspricht.

§ 7

Höhe der Abgabeschuld und des Vierteljahrssatzes bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft

(1) Bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft, die nach § 4 der Achtundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz getrennte Vermögensübersichten für das Bankgeschäft und für das bankfremde Geschäft aufstellen, ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) vorbehaltlich des Absatzes 2 auf 50 vom Hundert des Betrags zu ermäßigen, um den das Betriebsvermögen des Geldinstituts höher ist, als es sein würde, wenn das Geldinstitut keine getrennten Vermögensübersichten aufgestellt hätte. Bei Gesellschaftern einer Personengesellschaft tritt an die Stelle des in Satz 1 bezeichneten Betrags der dem Anteil des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen entsprechende Teil dieses Betrags.

(2) Wird ein Geldinstitut der in Absatz 1 bezeichneten Art von einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft betrieben und besitzt der Einzelunternehmer oder ein an der Personengesellschaft beteiligter Gesellschafter oder der nach § 38 des Gesetzes mit dem Einzelunternehmer oder dem Gesellschafter zusammen zu veranlagende Ehegatte außer dem Betriebsvermögen des Geldinstituts noch anderes der Vermögensabgabe unterliegendes Vermögen, so gilt § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des dem Eigenkapital zugeschlagenen Betrags der in Absatz 1 bezeichnete Betrag tritt.

(3) Ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) nach Absatz 2 ermäßigt worden und sind nach der Zusammensetzung des Vermögens verschiedene Vierteljahrssätze maßgebend, so gilt § 5 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf Geldinstitute, bei denen der Eigenkapitalanteil in der Vermögensübersicht für das bankfremde Geschäft mehr als 80 vom Hundert des Eigenkapitals in der Umstellungsrechnung beträgt und eine Million Deutsche Mark übersteigt.

Zweiter Abschnitt

Vorschriften für Unternehmen, die eine Altbankenrechnung aufstellen

§ 8

Berliner Altbanken, die von der Vermögensabgabe befreit sind

(1) Berliner Altbanken, die keine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben und die entweder

auf Grund des § 45 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) nach dem Ergebnis der Altbankenrechnung einen Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung gegen den Bund haben

oder

für ihre Verbindlichkeiten aus der Umwandlung von Uraltguthaben nach § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden können,

sind von der Vermögensabgabe befreit.

(2) Wird eine Berliner Altbank von einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft betrieben, so ist § 3 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Altbankenrechnung an die Stelle der Umstellungsrechnung tritt.

§ 9

Berliner Altbanken, die eine Abgabeschuld zu entrichten haben

(1) Bei Berliner Altbanken, die nicht nach § 8 von der Vermögensabgabe befreit sind, ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) auf den Betrag zu ermäßigen, um den die Überdeckung (§ 45 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes) die Summe der folgenden nicht bereits bei der Berechnung der Überdeckung berücksichtigten Beträge übersteigt:

1. des nach § 45 Abs. 3 bis 6 des Umstellungsergänzungsgesetzes zu berechnenden Betrags,
2. des Betrags der nach § 37 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes und Nummer 5 der Berliner Uraltkontenbestimmung wegen der Umwandlung von Uraltguthaben entstandenen Forderungen des Bundes und des Landes Berlin,
3. des Betrags, um den der Wertansatz für Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften in der Altbankenrechnung den Wert übersteigt, der sich für diese Wertpapiere, Anteile und Genußscheine für die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens zum 1. April 1949 ergibt.

(2) Wird eine Berliner Altbank von einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft betrieben, so gelten § 4 Abs. 2 und § 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Altbankenrechnung an die Stelle der Umstellungsrechnung und die nach Abzug der Summe der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge verbleibende Überdeckung an die Stelle des dem Eigenkapital zugeschlagenen Betrags treten.

(3) Für die Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens und für die Anwendung der Absätze 1 und 2 sind die Aktiven und die Passiven in der Altbankenrechnung mit den Werten anzusetzen, die für Unternehmen mit Anspruch auf eine Ausgleichsforderung vorgeschrieben sind.

§ 10

Berliner Altbanken mit bankfremdem Geschäft

Bei Berliner Altbanken mit bankfremdem Geschäft, die eine Altbankenrechnung nur für die dem Bankgeschäft zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufstellen, gelten §§ 8 und 9 nur für das Bankgeschäft. In den Fällen des § 8 sind die in der endgültig bestätigten Altbankenrechnung ausgewiesenen Vermögensteile bei der Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens nicht anzusetzen. In den Fällen des § 9 gilt dessen Absatz 2 entsprechend auch für juristische Personen.

§ 11

Befreiung der Berliner Altbanken von der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe

(1) Die DM-Eröffnungsbilanzen im Sinne der §§ 11, 22, 23, 24 und 25 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1488) gelten als DM-Eröffnungsbilanzen im Sinne des § 97 Abs. 1 Nr. 2, des § 161 Abs. 2 Nr. 1 und des § 189 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes.

(2) Bei Berliner Altbanken mit bankfremdem Geschäft, die eine Altbankenrechnung nur für die dem Bankgeschäft zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufstellen, beschränkt sich die Befreiung von der Kreditgewinnabgabe auf das Bankgeschäft.

Dritter Abschnitt

Vorschriften für Unternehmen, die zwei Umstellungsrechnungen oder eine Altbankenrechnung und eine Umstellungsrechnung aufstellen

§ 12

Maßgeblichkeit jeder Umstellungsrechnung und Altbankenrechnung für die Befreiung von der Vermögensabgabe oder die Ermäßigung der Abgabeschuld

(1) Bei Unternehmen, die zwei Umstellungsrechnungen oder eine Altbankenrechnung und eine Umstellungsrechnung aufstellen, richtet sich die Befreiung von der Vermögensabgabe oder die Ermäßigung der Abgabeschuld hinsichtlich jeder endgültig bestätigten Umstellungsrechnung für sich nach § 19 des Gesetzes in Verbindung mit den §§ 3 bis 7 dieser Verordnung und hinsichtlich der endgültig bestätigten Altbankenrechnung nach §§ 8 bis 10 dieser Verordnung.

(2) Dient der Vermögensüberschuß aus der Umstellungsrechnung im Währungsgebiet zur Verminderung der dem Unternehmen nach dem Ergebnis der Altbankenrechnung oder der Umstellungsrechnung in Berlin (West) zu gewährenden Ausgleichsforderung oder zur Erweiterung der Möglichkeit der Inanspruchnahme des Geldinstituts für die Forde-

rungen des Bundes und des Landes Berlin nach § 37 des Umstellungsergänzungsgesetzes (Saldierung), so gilt folgendes:

1. In den Fällen, in denen eine Ermäßigung der Abgabeschuld auf Grund des Ergebnisses der Umstellungsrechnung im Währungsgebiet nach § 4 eintritt, ist die so ermäßigte Abgabeschuld um den Betrag der Saldierung zu vermindern.
2. In den Fällen, in denen eine Ermäßigung der Abgabeschuld nach § 4 nicht eintritt, ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) auf den Betrag zu ermäßigen, um den der dem Eigenkapital zugeschlagene Betrag den Betrag der Saldierung übersteigt. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend im Falle eines Vermögensüberschusses aus einer Altbankenrechnung oder einer Umstellungsrechnung in Berlin (West).

§ 13

Aufteilung des der Vermögensabgabe unterliegenden Betriebsvermögens bei Unternehmen mit Betriebstätten im Bundesgebiet und in Berlin (West)

Bei Unternehmen, die zwei Umstellungsrechnungen oder eine Altbankenrechnung und eine Umstellungsrechnung aufstellen, kann das Betriebsvermögen auf Antrag abweichend von § 81 Abs. 2 des Gesetzes entsprechend der Zuordnung der Vermögensteile in den endgültig bestätigten Umstellungsrechnungen und in der endgültig bestätigten Altbankenrechnung aufgeteilt werden.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Maßgeblichkeit der Bestätigung der Umstellungsrechnung

Bei Anwendung dieser Verordnung ist von dem bestätigten endgültigen Abschluß der Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung auszugehen, soweit sich keine Abweichungen aus § 4 Abs. 3 oder aus § 9 Abs. 3 ergeben.

§ 15

Zusätzliche Berücksichtigung von Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden nach § 47 a des Gesetzes

(1) Der in § 47a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bezeichnete Minderungsbetrag ist in den Fällen, in denen die Abgabeschuld auf Grund der §§ 4, 7, 9 und 12 Abs. 2 ermäßigt worden ist, wie folgt zu berechnen:

1. Es ist zu ermitteln, wie hoch der Vierteljahrsbetrag wäre, der sich ergeben hätte, wenn der bei der Veranlagung nach § 47 Abs. 2 des Gesetzes berechnete Ermäßigungsbetrag in dreifacher Höhe angesetzt worden wäre.
2. Minderungsbetrag im Sinne des § 47a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes ist der Betrag, um den der bei der Veranlagung festgesetzte Vierteljahrsbetrag den nach Nummer 1 ermittelten Vierteljahrsbetrag übersteigt.

(2) Vierteljahrsbetrag im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ist der Vierteljahrsbetrag, der sich unmittelbar durch Anwendung der Vierteljahrssätze des § 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf die verbleibende Abgabeschuld (§ 33 des Gesetzes) ergibt.

§ 16

Anwendung der Verordnung in Berlin (West) *)

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch in Berlin (West). Soweit in der Verordnung auf Durchführungsverordnungen zum Umstellungsgesetz Bezug genommen ist, treten in Berlin (West) an deren Stelle die dort geltenden entsprechenden Vorschriften.

§ 17

Inkrafttreten **)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Die Verordnung gilt nicht im Saarland (siehe auch § 19 der 22. AbgabenDV-LA).

**) Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 2. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 367). Die Verordnung ist in der ursprünglichen Fassung am 10. Dezember 1954 in Kraft getreten. Die späteren Änderungen treten mit der 22. AbgabenDV-LA in Kraft.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.